 SI Group <small>The Substance Inside</small>	SI Group Germany	SR013
	Sicherheitsrichtlinie	
	Durchführung von Arbeiten mit Absturzgefahren / Hochgelegene Arbeitsplätze	

1. Zweck

Diese Verfahrensanweisung dient dem Schutz von Personen vor möglichen Gefahren bei Arbeiten mit Absturzgefahren und Arbeiten auf erhöhten Arbeitsplätzen. Die Verfahrensanweisung legt die Mindestanforderungen fest und beinhaltet nicht die Rettungsmaßnahmen im Notfall.

2. Verantwortlichkeiten

Die Leiter der Verantwortungsbereiche sind dafür zuständig, dass alle ihnen unterstellten Mitarbeiter, deren Tätigkeiten durch diese Sicherheitsrichtlinie berührt werden, diese kennen, verstehen und anwenden.

Die betrieblichen Führungskräfte sind für die Einhaltung und Überwachung der vorgegebenen Schutzmaßnahmen verantwortlich. Für Mitarbeitende von Fremdfirmen sind die entsprechenden Addivant Kontaktpersonen (z.B. Projektleiter) für die Kontrolle und Durchsetzung mitverantwortlich.

3. Geltungsbereich

Diese Verfahrensanweisung gilt für alle Bereiche und Funktionen der Addivant GmbH am Standort Waldkraiburg.

Diese Verfahrensanweisung findet Anwendung bei:


- Arbeitsplätzen und Verkehrswegen an oder über Wasser oder anderen festen oder flüssigen Stoffen, in denen man versinken kann, unabhängig von der Absturzhöhe,
- Arbeitsplätzen und Verkehrswegen, frei liegenden Treppenläufen und Treppenabsätzen, Wandöffnungen sowie an Bedienungsständen für Maschinen und deren Zugängen bei mehr als 1,8 m Absturzhöhe,
- Öffnungen in Böden, Decken und Dachflächen sowie Vertiefungen.

Diese Richtlinie gilt auch für Arbeiten, die durch Fremdfirmen ausgeführt werden.

4. Begriffe

Begriff	Erläuterung
Leitern	sind tragbare sowie fahrbare Leitern.
Gerüste	sind vorübergehend errichtete Baukonstruktionen veränderlicher Länge, Breite und Höhe, die an der Verwendungsstelle aus Gerüstbauteilen zusammengesetzt ihrer Bestimmung entsprechend verwendet und wieder auseinandergenommen werden können.
Arbeitsgerüste	sind Gerüste, von denen aus Arbeiten durchgeführt werden können. Sie haben außer den Beschäftigten und ihren Werkzeugen auch das jeweils für die Arbeiten erforderliche Material zu tragen. Zu den Arbeitsgerüsten gehören auch Fahrgerüste.
Schutzgerüste	sind Gerüste, die als Fanggerüste Beschäftigte gegen tieferen Absturz oder als Schutzdächer vor herabfallenden Gegenständen schützen.
Personenaufnahmemittel	sind Einrichtungen, die zum Aufnehmen von Personen dienen.
Arbeitsbühnen am Flurförderzeug	sind Personenaufnahmemittel, die zum Befördern von Personen dienen und die auf dem Lastaufnahmemittel stehend bewegt werden
Arbeitskorb am Kran	
Absturzgefahr	Besteht an oder über Stoffen, in denen man versinken kann, unabhängig von der Absturzhöhe, oder bei einem möglichen freien Fall von mehr als 1,8 Meter.
Absturzkanten	sind Kanten, über die Personen mehr als 1,8 m abstürzen können

erstellt: 07.05.19 t:\waldkraiburg\groups\ua\arbeitssicherheit\regeln\sr hochgelegene arbeitsplätze.docx	freigegeben:	Ausgabe: 01/19	Seite 1 von 11
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------	----------------	----------------

	SI Group Germany	SR013
	Sicherheitsrichtlinie	
	Durchführung von Arbeiten mit Absturzgefahren / Hochgelegene Arbeitsplätze	

Begriff	Erläuterung
Absturzhöhe	ist der Höhenunterschied zwischen einer Absturzkante, einem Arbeitsplatz oder Verkehrsweg und der nächsten tiefer gelegenen ausreichend breiten und tragfähigen Fläche.
Persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz	sind Auffangsysteme zur Sicherung von Personen an einem Anschlagpunkt. Ein Absturz wird entweder ganz verhindert oder die Person wird sicher aufgefangen
Freier Fall	Der ungebremste Absturz.
Freie Fallhöhe	Die Distanz, die der Mitarbeiter fällt bis er aufgefangen wird. Bei persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz dürfen dies max. 2 m sein, bei der Verwendung von Auffangnetzen 6 m.

5. Aufgaben und Verantwortlichkeiten

Tätigkeiten / Aufgaben	SL	EHS	OE	UB	BM	FF/AG	AF	SK	SP
6.1 Festlegen der Arbeiten mit Absturzgefahren	V	M	A	I	I	I			
5.2 Zusätzliche oder betriebliche Gefahren		M	V	A	M	M	I	I	I
5.3 Sicherheitsmaßnahmen bei Arbeiten mit Absturzgefahr		M	V	A	M	M	M	I	I
5.4 Sicherheitsmaßnahmen für zusätzliche oder betriebliche Gefahren		M	V	A	M	M	M	I	I
5.5 Arbeiten an und auf Dächern		M	V	A	M	M	M	I	I
5.6 Arbeiten auf Rohrbrücken / Rohrtrassen		M	V	A	M	M	M	I	I
5.7 Arbeiten in hochziehbaren Personenaufnahmemitteln		M	V	A	M	M	M	I	I
5.8 Arbeiten, bei denen durch Demontage von Anlagenteilen Absturzrisiken erzeugt werden		M	V	A	M	M	M	I	I
5.9 Arbeiten mit Absturzgefahren, bei denen nur mit PSA gegen Absturz gearbeitet werden kann		M	V	A	M	M	M	I	I
5.10 Jährliches Review	V	A	M	I	I				

Legende

V = Verantwortung
A = Ausführung

M = Mitwirkung
I = Information

(X) = Kann Regelung

SL = Standortleitung

OE = Leiter Org.-Einheit

BM = Betriebsmeister der Org.-Einheit

FF /AG = Bevollmächtigter der Fremdfirmen / Verantwortlicher der Arbeitsgruppe

SK = Sicherheitskoordinator

UB = Unterschriftberechtigter / Bevollmächtigter (Aussteller der Arbeitsgenehmigung)

AF = Aufsichtsführender


SP = Sicherungsposten

6 Verfahrensbeschreibung

Die Verfahrensanweisung beschreibt die Aufgaben und Verantwortlichkeiten bei Arbeiten mit Absturzgefahren oder über Stoffen, in denen man versinken kann. Bei der Auswahl der Schutzmaßnahmen ist die folgende Reihenfolge einzuhalten:

1. Absturzsicherung durch feste bauliche Maßnahmen wie Geländer, Abdeckungen, Gerüste und Ähnliches
2. Auffangsicherung durch Netze

erstellt: 07.05.19 t:\waldkraiburg\groups\ua\arbeitssicherheit\regeln\sr hochgelegene arbeitsplätze.docx		Ausgabe: 01/19	Seite 2 von 11
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	----------------	----------------

	SI Group Germany	SR013
	Sicherheitsrichtlinie	
	Durchführung von Arbeiten mit Absturzgefahren / Hochgelegene Arbeitsplätze	

3. Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA)

PSAgA müssen zugelassen, technisch einwandfrei, regelmäßig kontrolliert und gewartet sein. Vor und nach jedem Einsatz müssen PSAgA auf ihre Gebrauchsfähigkeit und offensichtliche Schäden geprüft werden. Beim Einsatz von PSAgA müssen abgestürzte und im Seil hängende Mitarbeiter rasch gerettet werden können. Nur regelmäßig geschulte Mitarbeiter dürfen PSAgA benutzen.

6.1 Festlegen der Arbeiten mit Absturzgefahren

Der Leiter der Organisationseinheit stellt sicher, dass das Genehmigungssystem für Arbeiten mit Absturzgefahren umgesetzt wird.

Eine Arbeitserlaubnis ist auszustellen bei Arbeiten mit Absturzgefahr und Arbeitshöhen von mehr als 1,8 Meter. Zu beachten ist, dass eventuelle betriebsbedingte Gefahren (z. B. durch Kamine, Abgas- oder Ausblasöffnungen) oder erlaubnispflichtige Tätigkeiten wie Arbeiten mit Zündgefahren zu einer zusätzlichen Arbeitserlaubnis führen können.

Beispiele für erlaubnispflichtige Arbeiten sowie deren Gefährdungen können bspw. sein:

- Ungesichertes begehbare Dach
- Nicht begehbare Dachflächen
- Bauteile, die beim Betreten brechen können, z.B. Oberlichter, Faserplatten, Glasdächer
- Rohrbrücke, Kolonne, Kran
- Hochziehbare Personenaufnahmemittel
- In der Nähe einer Bodenöffnung (z.B. nach Demontage von Anlagenteilen)
- Arbeiten mit Absturzgefahren, die nur mit PSA gegen Absturz ausgeführt werden können (keine Absturzsicherung, Geländer usw.,)
- Über Flüssigkeiten oder Schüttgut

Auf eine Arbeitserlaubnis „Erhöhte Arbeitsplätze“ kann für die Arbeiten auf Leitern verzichtet werden, wenn Arbeiten geringen Umfangs entsprechend der TRBS 2121 durchgeführt werden. Arbeiten geringen Umfangs, Beispiele:


- Wartungs- und Inspektionsarbeiten
- Lampenwechsel in Leuchten
- An- und Abschlagen von Anschlagmitteln im Hebezeugbetrieb
- Anbringen von Schildern
- Anstricharbeiten von kleinen Bauteilen – Reparaturanstriche

Die Benutzung einer Leiter als hochgelegenen Arbeitsplatz ist nur zulässig, wenn die Benutzung anderer, sicherer Arbeitsmittel wegen der geringen Gefährdung und wegen der geringen Dauer der Benutzung oder der vorhandenen baulichen Gegebenheit nicht gerechtfertigt ist.

Auf eine Arbeitserlaubnis „Erhöhte Arbeitsplätze“ kann für die Erstellung von Gerüsten verzichtet werden, wenn folgende Schutzmaßnahmen festgelegt werden:

- Der Gerüstersteller hat die Sicherheitsmaßnahmen genau zu definieren und es liegt eine Montageanweisung zum Bau von Gerüsten vor.
- Ist kein sicherer Aufbau nach BGI 663 möglich, ist als Maßnahme die entsprechende PSA gegen Absturz vorzusehen.

erstellt: 07.05.19 t:\waldkraiburg\groups\ua\arbeitssicherheit\regeln\ sr hochgelegene arbeitsplätze.docx		Ausgabe: 01/19	Seite 3 von 11
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	----------------	----------------

	SI Group Germany	SR013
	Sicherheitsrichtlinie	
	Durchführung von Arbeiten mit Absturzgefahren / Hochgelegene Arbeitsplätze	

6.2 Zusätzliche oder betriebliche Gefahren

Die Form „Arbeitserlaubnis Absturzgefahren / Erhöhte Arbeitsplätze“ dient auch als Checkliste zur Ermittlung der weiteren Gefährdungen und bietet dabei Unterstützung zur Festlegung der Sicherheitsmaßnahmen.

- Art und Dauer der Tätigkeit (Körperlich schwere oder lang anhaltende oder häufige Tätigkeit)
- Rutschgefahr durch Witterungseinflüsse, z.B. Wind, Nässe oder Eis
- Sichtverhältnisse/Erkennbarkeit der Absturzkante, Beleuchtung)
- Betriebliche Gefahren durch Kamine, Abgas- oder Ausblaseleitungen
- Betriebliche Gefahren durch Maschinen, Anlagenteilen, Rohrleitungen, Schächte, Kanäle
- Elektrische Anlagen, Freileitungen, Kabel o. Kabelführungen in der Nähe / Arbeitsbereich
- Übereinanderarbeit

6.3 Sicherheitsmaßnahmen bei Arbeiten mit Absturzgefahr

Sicherheitsmaßnahmen können sein:

Technische Sicherheitsmaßnahmen:

- Absturzsicherung (Gerüst, Arbeitsbühne, Umwehrung)
- Auffangeinrichtung (Fang-/Dachfangnetze, Schutznetze)
- Nicht gesicherte Bereiche mit Umwehrung, Geländer, Schutzzaun im Abstand > 2 m von der Absturzkante deutlich absperren.
- Abdeckung (Tragfähig, unverschiebbar)
- Laufstege mit vorhandenen Geländer

Organisatorische Sicherheitsmaßnahmen:

- Nachweis Unterweisung PSA gegen Absturz erforderlich
- Nachweis Höhentauglichkeitsuntersuchung (G41) erforderlich


Anmerkung:

Der Nachweis ist erforderlich bei erhöhter Absturzgefahr insbesondere für die nachstehend genannten oder mit ihnen vergleichbaren Betriebsarten, Arbeitsplätze oder Tätigkeiten anzunehmen:

- Brücken, Kolonnen, Schornsteine
- Auf- und Abbau freitragender Konstruktionen (z.B. Montage im Stahlbau, Stahlbetonfertigteilbau, Holzbau)
- Gerüstbauarbeiten

Eine erhöhte Absturzgefahr ist nicht anzunehmen, wenn Mitarbeiter durch technische Maßnahmen (Geländer, Seitenschutz, Wände usw.) oder Sicherheitsgeschirre ständig gesichert sind.

erstellt: 07.05.19 t:\waldkraiburg\groups\ua\arbeitssicherheit\regeln\ sr hochgelegene arbeitsplätze.docx		Ausgabe: 01/19	Seite 4 von 11
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	----------------	----------------

 SI Group <small>The Substance Inside</small>	SI Group Germany	SR013
	Sicherheitsrichtlinie	
	Durchführung von Arbeiten mit Absturzgefahren / Hochgelegene Arbeitsplätze	

Persönliche Schutzmaßnahmen gegen Absturz:

- Gefährdungen ermitteln beim Sturz in das Auffangsystem
- Sichtkontrolle PSA durchführen
- Auswahl der notwendigen PSA
- Auffanggurt, Falldämpfer, Verbindungsmittel
- Höhensicherungsgerät
- Rückhaltesystem
- Von der Art und Belastung her geeigneten Anschlagpunkt bzw. Anschlageinrichtung auswählen

6.4 Sicherheitsmaßnahmen für zusätzliche oder betriebliche Gefahren

Als Schutzmaßnahmen können bei Vorliegen betriebsbedingter Gefahren z.B. Atemschutz notwendig sein.

- Das Mitführen von Atemschutzgeräten muss vorgeschrieben werden, wenn betriebsbedingte Gefahren (z. B. durch Auslässe wie Abblaseleitungen, Sicherheitsventile) nicht vollständig ausgeschlossen werden können.
- Arbeitsplatz absichern: Das Gelände unterhalb der Arbeitsstelle ist gegen Gefährdung des Schienenverkehrs, des Straßenverkehrs und von Personen durch herabfallende Gegenstände oder austretendes Produkt zu sichern. Das kann z. B. durch Absperrungen, Warnschilder / Warnflaggen oder durch ein Fanggerüst erfolgen.
- Die Schutzabstände sind der Gefährdung entsprechend festzulegen und falls notwendig mit benachbarten Betrieben und den zuständigen Fachabteilungen abzustimmen. Ex-Bereiche sind zu beachten.

6.5 Arbeiten an und auf Dächern

Bei Arbeiten auf ungesicherten begehbaren Dächern ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 2 Metern von der Absturzkante einzuhalten.

Wird nur innerhalb der Dachfläche gearbeitet, reicht es aus, die Dachfläche in mindestens 2 Metern Abstand von den Absturzkanten durch Umwehrung, Geländer, Schutzzaun (Flutterband ist unzulässig) abzugrenzen, um eine unbeabsichtigte Annäherung an die Absturzkanten zu verhindern. Ist dies nicht möglich müssen sich die Ausführenden anseilen.


Bei Arbeiten auf nicht begehbaren Dächern (Eternit-, Glas-, Kunststoffdächer) müssen Laufstege nach BGV C 22 Bauarbeiten vorhanden sein. Handwerker, die keiner Fachfirma angehören, dürfen nur dann eingesetzt werden, wenn die Laufstege mit Absturzsicherungen versehen sind, z. B. Seitenschutz, horizontale Laufschiene oder hochgelegener Anschlagpunkt für Auffanggurte.

6.6 Arbeiten auf Rohrbrücken / Rohrtrassen

Eng aneinander verlaufende Rohrleitungen gelten im Sinne dieser Richtlinie nicht als Absturzsicherung (Geländer).

Weitere Gefahren können bestehen bei:

erstellt: 07.05.19 t:\waldkraiburg\groups\ua\arbeitssicherheit\regeln\ sr hochgelegene arbeitsplätze.docx		Ausgabe: 01/19	Seite 5 von 11
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	----------------	----------------

	SI Group Germany	SR013
	Sicherheitsrichtlinie	
	Durchführung von Arbeiten mit Absturzgefahren / Hochgelegene Arbeitsplätze	

- Wahrnehmungen besonderer Gerüche
- Tropf- und Spritzstellen an Rohren und Armaturenspindeln
- Zischgeräuschen ausströmender Gase und Dämpfe an undichten Stellen
- Vereisungserscheinungen durch austropfende, verflüssigte Gase.
- Können Arbeiten an Rohrbrücken und Rohrtrassen benachbarte Betriebe gefährden oder können die Arbeitsausführenden durch benachbarte Betriebe gefährdet werden, sind diese Betriebe schriftlich zu informieren.
- Darunter liegende Arbeitsbereiche gegen herunterfallende Gegenstände absichern.

6.7 Arbeiten in hochziehbaren Personenaufnahmemitteln

In Abhängigkeit von den durchzuführenden Arbeiten und der damit verbundenen Gefährdung können folgende spezielle Sicherheitsmaßnahmen erforderlich sein:


- Arbeitsplatz absichern: Der gefährdete Bereich unter dem Arbeitskorb oder der Arbeitsbühne ist abzusperren.
- Für die Beschaffenheit der Hebezeuge und Arbeitskörbe und die Durchführung der Arbeiten sind die BGV D 6 Krane und die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften für hochziehbare Personenaufnahmemittel zu beachten.
- Schriftliche Anzeige bei der zuständigen Behörde, mind. 14 Tage vor Beginn der Arbeit.
- PSA Tragepflicht gegen Absturz,
- Der Hebezeugführer darf die Bedienungseinrichtung seines Hebezeuges nicht verlassen solange der Arbeitskorb besetzt ist.
- Der Betrieb ist so einzurichten, dass der Hebezeugführer den Arbeitskorb in allen Stellungen beobachten kann. Ist das nicht möglich, ist durch Einweiser oder durch Funkgeräte die Verbindung zu der im Arbeitskorb befindlichen Person sicher zu stellen.
- Mitgeführtes Werkzeug und Material ist gegen Verschieben und Herabfallen zu sichern.
- Der Arbeitskorb darf nicht zum Lastentransport benutzt werden.
- Arbeitskörbe müssen gegen starkes Pendeln gesichert werden. Bei starkem Wind ist der Betrieb einzustellen.
- Es ist ein zusätzlicher Aufsichtführender durch die ausführende Fremdfirma zu benennen, der mit den Sicherheitsvorschriften und Betriebsanweisungen vertraut ist und während des Einsatzes des Arbeitskorbes ständig anwesend sein muss.
- Dieser Aufsichtführende muss die im Arbeitskorb Beschäftigten vor jedem Einsatz in der Benutzung des Arbeitskorbes und über die im Arbeitserlaubnisschein vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen unterweisen.
- Zwischen dem Aufsichtführenden, dem Hebezeugführer und den Insassen des Arbeitskorbes muss dauernd eine Verständigung möglich sein. Bei Sichtverbindung kann dies durch verabredete Zeichen erfolgen, anderenfalls sind Telefon- oder Sprechfunkgeräte zu benutzen.

6.8 Arbeiten, bei denen durch Demontage von Anlagenteilen Absturzrisiken erzeugt werden

- Tragen von PSA gegen Absturz während der Tätigkeit (z.B. Herausnehmen von Gitterrostböden)
- Sicherung der Arbeitsstelle durch Absturzsicherungen (Umwehrung, Geländer)

6.9 Arbeiten mit Absturzgefahren, bei denen nur mit PSA gegen Absturz

erstellt: 07.05.19 t:\waldkraiburg\groups\ua\arbeitssicherheit\regeln\sr hochgelegene arbeitsplätze.docx		Ausgabe: 01/19	Seite 6 von 11
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	----------------	----------------

	SI Group Germany	SR013
	Sicherheitsrichtlinie	
	Durchführung von Arbeiten mit Absturzgefahren / Hochgelegene Arbeitsplätze	

gearbeitet werden kann

Arbeiten, die nur mit PSA gegen Absturz durchgeführt werden können, erfordern grundsätzlich eine Arbeitserlaubnis. Dies gilt nicht für routinemäßige Arbeiten, die im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung bewertet und durch Betriebsanweisungen geregelt sind.

Vor Beginn der Arbeiten mit Arbeitserlaubnis mit PSA gegen Absturz sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Gefährdungen ermitteln beim Sturz in das Auffangsystem (z.B. Pendeln, Anschlagen, Rückhaltesystem ist zu lang, Rettung nach Absturz möglich?)
- Auswahl eines geeigneten Auffangsystem,




- Haltesystem oder



- Rückhaltesystems

erstellt: 07.05.19 t:\waldkraiburg\groups\ua\arbeitssicherheit\regeln\ sr hochgelegene arbeitsplätze.docx		Ausgabe: 01/19	Seite 7 von 11
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	----------------	----------------

	SI Group Germany	SR013
	Sicherheitsrichtlinie	
	Durchführung von Arbeiten mit Absturzgefahren / Hochgelegene Arbeitsplätze	



- Auswahl eines geeigneten Anschlagpunktes bzw. Anschlageinrichtung



6.10 Arbeiten mit Leitern

Leitern dienen grundsätzlich als temporäre oder permanente Zugänge zu Arbeitsplätzen, nicht aber als Höhenarbeitsplatz (ausgenommen mobile fahrbare Leitern mit Schutzgeländer). Wenn trotzdem von Leitern aus Unterhaltsarbeiten ausgeführt werden müssen, weil geeignetere technische Schutzeinrichtungen wie Hubarbeitsbühnen oder Rollgerüste nicht einsetzbar sind, so müssen ab einer Absturzhöhe von 1,8 m (gemessen ab Standebene) PSAgA eingesetzt werden.

Anlegeleitern müssen gegen seitliches Wegkippen oder Wegrutschen gesichert sein. Sie dürfen nur auf ebener und rutschfester Unterlage aufgestellt werden.

Bei Begehung von Anstalleitern müssen beide Hände frei sein und Lasten (z.B. Werkzeuge) sind in einer geeigneten Tragevorrichtung zu transportieren. Für Stehleitern gelten sinngemäß die gleichen Regelungen, wobei diese nicht als Anlegeleitern gebraucht werden dürfen. Außerdem müssen beim Besteigen von Stehleitern immer beide Füße auf einer Seite der Leiter sein, ansonsten besteht seitliche Kippgefahr.


Alle Benutzer sind verpflichtet, Leitern vor und nach jedem Einsatz auf ihre Gebrauchsfähigkeit (Prüfdatum) und offensichtliche Schäden zu prüfen. Festgestellte Mängel müssen unverzüglich dem Vorgesetzten gemeldet werden. Nicht einsatzfähige oder beschädigte Leitern dürfen nicht verwendet, müssen sofort gekennzeichnet und einer Reparatur zugeführt oder aus dem Verkehr gezogen werden.

6.11 Arbeiten mit Fahrgerüsten

Die Hauptgefahren beim Arbeiten mit Fahrgerüsten sind:

- Absturz
- Umstürzen des Fahrgerüsts
- Bruch des Belags.

erstellt: 07.05.19 t:\waldkraiburg\groups\ua\arbeitssicherheit\regeln\ sr hochgelegene arbeitsplätze.docx		Ausgabe: 01/19	Seite 8 von 11
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	----------------	----------------

	SI Group Germany	SR013
	Sicherheitsrichtlinie	
	Durchführung von Arbeiten mit Absturzgefahren / Hochgelegene Arbeitsplätze	

Fahrgerüste müssen deshalb in technisch einwandfreiem Zustand (Tragkonstruktion, Rollen mit Arretierung, Aufstiege und Gerüstbeläge und 3-teiliger Seitenschutz) sein. Sie dürfen nur auf einer tragfähigen Unterlage eingesetzt werden und vor dem Betreten müssen die Rollenbremsen arretiert werden. Ein Fahrgerüst darf nur dann verschoben werden, wenn sich keine Personen darauf befinden. Weiterhin gelten die Vorgaben der SR Gerüste.

Alle Benutzer sind verpflichtet, Fahrgerüste vor und nach jedem Einsatz auf ihre Eignungsfähigkeit (Tragfähigkeit, Standort, Höhe und Kippsicherheit) und offensichtliche Schäden zu prüfen. Festgestellte Mängel müssen unverzüglich dem Vorgesetzten gemeldet werden. Nicht einsatzfähige oder beschädigte Gerüste dürfen nicht verwendet, müssen sofort gekennzeichnet und einer Reparatur zugeführt werden.

Alle betroffenen Mitarbeiter und Fremdfirmenmitarbeiter müssen vor der Benutzung in der richtigen Handhabung der Gerüste durch Vorgesetzte bzw. Kontaktpersonen (z.B. Projektleiter) eingewiesen werden.

6.12 Arbeiten mit Hubarbeitsbühnen

Die Hauptgefahren beim Arbeiten mit Hubarbeitsbühnen sind:

- Absturz von Personen von der Arbeitsbühne oder aus dem Arbeitskorb
- Umkippen der Hubarbeitsbühne
- Einklemmen von Personen zwischen Hubarbeitsbühne und festen Einrichtungen (z. B. Gebäudeteilen)
- Verletzungen durch herunterfallende Gegenstände

Hubarbeitsbühnen müssen in technisch einwandfreiem Zustand sein. Eine Betriebsanleitung und Konformitätserklärung in deutscher Sprache sind erforderlich. Eine dokumentierte Instandhaltung muss ebenfalls sichergestellt sein.

Hubarbeitsbühnen dienen ausschließlich dazu, höher gelegene Arbeitspositionen zu erreichen. Die Arbeitsbühne darf in angehobenem Zustand weder betreten noch verlassen werden. Arbeitshöhe und seitliche Reichweite müssen ausreichen, um die Arbeiten ohne zusätzliche Steighilfen wie Leitern oder Podeste auszuführen.

Die maximale Nutzlast der Arbeitsbühne darf nicht überschritten werden. Die verwendete Hubarbeitsbühne muss für die Bodenverhältnisse am Einsatzort (z.B. befestigt, unbefestigt, Neigung des Terrains, Absturzkanten, etc.) geeignet sein. Weitere mögliche Gefährdungen am Einsatzort (z.B. Krane, Stromleitungen, Leitungen, Gebäudeteile, Witterungsverhältnisse, etc.) müssen ebenfalls berücksichtigt werden.


Hubarbeitsbühnen mit Verbrennungsmotoren dürfen nicht in geschlossenen Räumen eingesetzt werden. Für den Einsatz in ex-Bereichen ist eine entsprechende Arbeitsfreigabe notwendig. Der Gefahrenbereich um die Hubarbeitsbühne muss am Boden abgesperrt werden.

Vor jedem Einsatz müssen Hubarbeitsbühnen einer Sicht- und Funktionskontrolle gemäß Betriebsanleitung durch den Benutzer unterzogen werden. Wichtig ist z. B. die Kontrolle folgender Punkte:

- Steuerorgane (inkl. Not-Aus-Taster)
- Dichtheit des Hydrauliksystems
- allgemeiner Zustand der Hubarbeitsbühne
- Funktionssicherheit der Zugangstüre

Festgestellte Mängel müssen unverzüglich dem Vorgesetzten gemeldet werden. Nicht einsatzfähige oder beschädigte Hubarbeitsbühnen dürfen nicht verwendet, müssen sofort gekennzeichnet und einer Reparatur zugeführt werden.

erstellt: 07.05.19 t:\waldkraiburg\groups\ua\arbeitssicherheit\regeln\sr hochgelegene arbeitsplätze.docx		Ausgabe: 01/19	Seite 9 von 11
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	----------------	----------------

 SI Group <small>The Substance Inside</small>	SI Group Germany	SR013
	Sicherheitsrichtlinie	
	Durchführung von Arbeiten mit Absturzgefahren / Hochgelegene Arbeitsplätze	

Alle Benutzer (Mitarbeiter sowie Fremdfirmenmitarbeiter) von Hubarbeitsbühnen müssen vor-
gängig durch Hersteller, Vermieter, externe Fachspezialisten oder durch entsprechend ge-
schulte Mitarbeiter ausgebildet werden. **Erforderlich ist eine dokumentierte, theoretische und
praktische Grundausbildung für die verwendete Hubarbeitsbühnen-Kategorie.**

Bei allen Arbeiten mit Hubarbeitsbühnen (auch Verfahren mit abgesenktem Arbeitskorb) haben
die Benutzer im Arbeitskorb, PSA gegen Absturz zu tragen und sich an einem geeigneten An-
schlagpunkt im Korb zu sichern.

6.13 Prüfung PSAGa vor Einsatz

Alle Benutzer sind verpflichtet die PSAGa vor und nach jedem Einsatz auf ihre Gebrauchsfähig-
keit (Prüfzeichen, Datum) und offensichtliche Schäden zu prüfen. Festgestellte Mängel müssen
unverzüglich dem Vorgesetzten gemeldet werden. Nicht einsatzfähige oder beschädigte PSAGa
dürfen nicht verwendet, müssen sofort gekennzeichnet und einer Kontrolle bzw. Instandhaltung
zugeführt werden.

6.14 Vorbeugende Maßnahmen und Rettung beim Einsatz von PSAGa

Arbeiten in der Höhe unter Einsatz von PSAGa sollten nie unbeobachtet durchgeführt werden.
Beobachter müssen in Sichtweite sein und rasch Hilfe anfordern können (z.B. mittels Funkge-
räts oder ex-Mobiltelefon). Falls Arbeiten nur allein ausgeführt werden können, so muss der
Ausführende (Mitarbeiter sowie Fremdfirmenmitarbeiter) mit einem Totmannerät ausgerüstet
werden. Alle Hilferufe und Alarmläufe über die Messwarte P 405 (BMZ), die die nötigen
Schritte für eine Rettung einleitet.

Im Seil hängende Verunfallte müssen jederzeit innerhalb von 10 bis 20 Minuten gerettet werden
können! Sonst besteht die Gefahr, dass sie ein Hängetrauma erleiden. Deshalb müssen vor
Aufnahme von Arbeiten mit PSAGa alle Vorbereitungen getroffen werden, um abgestürzte und
im Seil hängende Mitarbeiter rasch mit eigenen Mitteln retten zu können. Alle Beteiligten müs-
sen das Alarm- und Rettungsszenario kennen und mit der Technik vertraut sein. Das geeignete
Material, z.B. Rettungshubgerät oder Rettungsbrett muss rasch möglichst am Einsatzort verfü-
gbar sein.

6.15 Jährliches Review

Innerhalb des Standorts finden Reviews und Auditierungen der Arbeitsgenehmigungsprozesse
statt, die Vorgehensweise ist im Abschnitt 5.5 der SR-Richtlinie SR001 „Durchführung von Ar-
beiten mit schriftlichen Arbeitsgenehmigungen“ beschrieben.


7 Dokumentation

7.1 Aufzeichnungen

Aufzeichnung	Archivierungsort	Mindest- Aufbewahrungsdauer
Paket: Dokumentation Arbeitsge- nehmigungen	Org.-Einheit	5 Jahre
Betriebsanweisungen	Org.-Einheit	5 Jahre

7.2 Mitgeltende Unterlagen

Titel	Standort
PSA-BV PSA-Benutzungsverordnung	Kompendium Arbeitsschutz
GPSGV Verordnung zum Geräte- und Produktsicher- heitsgesetz	
erstellt: 07.05.19 t:\waldkraiburg\groups\ua\arbeitssicherheit\regeln\ sr hochgelegene arbeitsplätze.docx	Ausgabe: 01/19
	Seite 10 von 11

 SI Group <small>The Substance Inside</small>	SI Group Germany	SR013
	Sicherheitsrichtlinie	
	Durchführung von Arbeiten mit Absturzgefahren / Hochgelegene Arbeitsplätze	

Titel	Standort
ArbSchG Arbeitsschutzgesetz	
BGV A 1 Allgemeine Vorschriften	
BGV C 22 Bauarbeiten	
BGI 826 Schutz gegen Absturz	
BGI 663 Handlungsanleitung für den Umgang mit Arbeits- und Schutzgerüsten	
SR 00x Gerüste	EHS-Intranet
ZH 1/515 Sicherheitsregeln für Rettungs- und Arbeitskörbe	Kompendium Arbeitsschutz
DIN Normen für Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz	

7.3 Versionshistorie

Version / Datum	Änderungen
01 / 30.01.2019	Neuausgabe

8 Schulungen

Alle Aussteller und Empfänger von Arbeitsgenehmigungen müssen entsprechend dieser Sicherheitsregel geschult werden.

Alle betroffenen Mitarbeiter müssen generell über das Arbeiten in der Höhe, die Gefahren und Sicherheitsmaßnahmen zu Absturzgefahren und die Handhabung der internen PSAgA geschult werden. Nur durch regelmäßige Ausbildung geschulte Mitarbeiter dürfen PSAgA benützen. Die Schulung muss dokumentiert und mindestens alle 2 Jahre wiederholt werden.

Fremdfirmenmitarbeiter sind vor ihrem Arbeitseinsatz über die internen Regelungen und den Gebrauch von internen PSAgA durch die entsprechenden Kontaktpersonen (z.B. Projektleiter) einzuweisen.

9 Anhänge

Freigabebeschein

erstellt: 07.05.19 t:\waldkraiburg\groups\ua\arbeitssicherheit\regeln\ sr hochgelegene arbeitsplätze.docx		Ausgabe: 01/19	Seite 11 von 11
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	----------------	-----------------